



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 180

15. Dezember 2025

Mit einem herzlichen Dank für Ihr Interesse an unserem Newsletter und die freundlichen Rückmeldungen wünschen wir unseren Leserinnen und Lesern besinnliche und friedvolle Weihnachtstage, eine schöne Zeit mit ihren Liebsten und alles Gute für das kommende Jahr.



1. Kennzeichenmissbrauch durch Blatt auf Kennzeichen

Eine Autobesitzerin kam nicht durch die Hauptuntersuchung, so dass die Straßenverkehrsbehörde die am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen entstempelte. Die Autofahrerin wollte aber weiter das Auto nutzen, nahm ein Blatt eines Baumes und beklebte die Stelle mit dem Blatt, wo eigentlich der amtliche Stempel der Zulassungsstelle wäre. Bei einer Verkehrskontrolle fiel das auf. Das OLG Koblenz kam zur Feststellung (Beschl. v. 19.05.16; Az 20LG 4Ss158/15), dass keine Urkundenfälschung vorliegen würde, da der Aussteller nicht mehr erkennbar war. Gleichwohl stellte aber das gleiche OLG Koblenz fest, dass in einem solchen Fall sehr wohl eine Straftat des Kennzeichenmissbrauchs nach § 22 StVG vorliegen könne (Beschl. v. 30.07.20; Az. 40LG6Ss78/20).

Quelle:

LTO, J. Nörz v. 26.11.25

K. L.

2. Kontaktmöglichkeit für Verkehrsunfallopfer, Angehörige und Helfer in NL

Die niederländische Opferhilfeorganisation Slachtofferhulp Nederland hat eine neue Plattform ins Leben gerufen: „Jij was daar ook“ (Du warst auch dabei). Die Plattform (jijwasdaarook.nl) ist ein Online-Treffpunkt für Menschen, die in einen Verkehrsunfall verwickelt waren. Auf diese Weise haben Opfer, Hinterbliebene, Umstehende und Helfer die Möglichkeit, sich auf sichere Weise zu finden und Kontakt aufzunehmen.

Quelle:

Fietserbond NL v. 27.11.25

K. L.

Mehr Unfälle durch Zeitumstellung?

Auf Basis einer kleinen Anfrage im Bundestag antwortete die Bundesregierung laut Information aus dem Bundestag wie folgt:

„Grundsätzlich seien kurzfristige Beeinträchtigungen des Schlaf-Wach-Rhythmus wissenschaftlich gut belegt, führt die Bundesregierung weiter aus. Diese führten jedoch nicht nachweisbar zu einem signifikanten Anstieg von Arbeits- oder Wegeunfällen. Für das Verkehrsunfallgeschehen, insbesondere im November, aber teils auch im März/April, seien darüber hinaus auch die entsprechenden Rahmenbedingungen wie Licht- und Witterungsverhältnisse (beispielsweise frühere Dunkelheit, Frost, früher oder später Schneefall) von zentraler Bedeutung.“

Quelle:

Deutscher Bundestag, Nr. 652 v. 28.11.25

K. L.

4. Sehr schlechte Ergebnisse für Verkehrssicherheit rund um Grundschulen

Eine gezielte Untersuchung der unmittelbaren Umgebung von Grundschulen in Deutschland hat erhebliche Risiken für Kinder aufgezeigt. Eine gemeinsame Untersuchung des Auto Club Europa (ACE) und des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) ergab, dass nur 5 Prozent der 167 untersuchten Schulzonen als „sicher“ eingestuft wurden.

Die Studie bewertete nicht den gesamten Schulweg der Kinder, sondern konzentrierte sich speziell auf die Infrastruktur und den Verkehr im Umkreis von 200 Metern um die Schulte. Nur 5 Prozent der Schulzugangsbereiche wurden als sicher eingestuft, während 30 Prozent als „mangelhaft“ und 6 Prozent als „gefährlich“ bewertet wurden.

Ein wesentlicher Faktor für die Gefährdung ist das Verhalten der Autofahrer während der morgendlichen „Schulfahrt“. Die Untersuchung ergab, dass 41 Prozent der Eltern, die ihre Kinder zur Schule brachten, gegen die Verkehrsregeln verstießen, meist indem sie in verbotenen Bereichen anhielten oder auf Gehwegen parkten. Dies führte zu chaotischen und unsicheren Bedingungen für die Kinder. Obwohl in den meisten Zonen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h galt (92 Prozent), gab es nur selten sichere, physische Verkehrsberuhigungsmaßnahmen; nur 6 Prozent der Bereiche waren als verkehrsberuhigte Zonen ausgewiesen.

Besorgniserregend ist, dass 8 Prozent der Schuleingänge über keinerlei Hilfsmittel für Fußgänger, wie Zebrastreifen oder Fußgängerinseln, verfügten.

Quelle:

(frei übersetzt ohne Gewähr), ETSC Nr. 171 v. 28.11.25

K. L.

5. Datenkauf für mehr Verkehrssicherheit in Schweden

Die schwedische Verkehrsbehörde (Trafikverket) leistet Pionierarbeit mit einer einzigartigen Methode zur Verbesserung der Sicherheit und Instandhaltung von Straßen im Winter, indem sie Echtzeitdaten von namhaften Automobilherstellern erwirbt. Für jährliche Kosten in Höhe von 7 Millionen SEK (635.000 €) kauft Trafikverket Informationen, die bei der Aktivierung der Sicherheitssysteme eines Autos (wie ABS oder Traktionskontrolle) erhoben werden.

Quelle:

(frei übersetzt ohne Gewähr), ETSC Nr. 171 v. 28.11.25

K. L.

7. Ab 2026 Verbot eines Warndreiecks in Spanien

Der ADAC informiert: „Ab nächstem Jahr dürfen Autofahrer und Autofahrerinnen in Spanien bei Unfällen oder Pannen auf Autobahnen kein Warndreieck mehr aufstellen. Pflicht wird dann ein spezielles Blinklicht.“

Quelle:

ADAC v. 24.11.25

K. L.

6. Neue VO zur Regelung über ferngelenkte Fahrzeuge Zum 01.12.25 ist die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für ferngelenkte Kraftfahrzeuge (Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung - StVFernLV) in Kraft getreten. In § 1 dieser VO steht: „Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Kraftfahrzeuge der Klassen M und N im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2018/858, abweichend von den Verkehrsvorschriften nach Abschnitt I des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung, ferngelenkt auf öffentlichen Straßen betrieben werden dürfen.“		
Quelle:	BGBI 2025 I Nr. 176	K. L.
8. KI-unterstützte Verkehrsüberwachung wird in Italien erprobt In Italien wird derzeit eine neue Generation von Technologien zur Überwachung von Verkehrsregeln mittels künstlicher Intelligenz getestet. Zwei Gemeinden in der Toskana wurden ausgewählt, um das System „AutoveloX SafeDrive“ zu testen – eine KI-gestützte Kamera, die zwei der konkreten Verhaltensweisen erkennen soll: abgelenktes Fahren und Nichtanlegen des Sicherheitsgurts.		
Quelle:	Roadpol v. 30.11.25	K. L.
9. Fahrradfreundlichste Stadt der Welt Utrecht in den Niederlanden ist nach dem Kopenhagen Index 2025 die Fahrradfreundlichste Stadt der Welt.		
Quelle:	CROW Fietsberaad NL v. 01.12.25	K. L.
10. Subjektiv gefühlte Sicherheit von Radfahrenden Radfahrer fühlen sich sicherer, wenn die Breite eines gemeinsam mit Fußgängern genutzten Weges von 3,5 auf 7 Meter verdoppelt wird. Und wenn sie eine Kreuzung überqueren müssen, fühlen sie sich sicherer, wenn der kreuzende Autoverkehr mit 20 km/h statt mit 40 km/h fährt. Dies geht aus einer Simulatorstudie der Technischen Universität Dänemarks hervor.		
Quelle:	CROW Fietsberaad NL v. 01.12.25	K. L.
11. Alkoholmessung per Fingerdruck In Las Vegas wird auf der Messe CES 2026 ein neues System vorgestellt, das den Alkoholgehalt im Blut messen kann. Nach Angaben des Herstellers soll diese präzise, komfortabel und in Echtzeit funktionieren. Über einen NIR-Spektroskopie-Sensor genügt das Berühren mit der Fingerkuppe, um den Alkoholspiegel im Blut zu messen, ohne dass der Fahrer oder die Fahrerin pusten muss. Die Lösung soll sowohl im Privateinsatz als auch in gewerblichen Fahrzeugen, zum Beispiel Lkw, zum Einsatz kommen.		
Quelle:	Eurotransport v. 02.12.25	K. L.
12. Weiterhin Steuerfreiheit für E-Autos „Der Bundesrat erhebt keine Einwände gegen den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Das geht aus einer Unterrichtung der Bundesregierung hervor. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zum Jahr 2030 neu zugelassene Elektroautos weiterhin zehn Jahre von der KfZ-Steuer befreit bleiben, allerdings längstens bis 2035. Ohne das Gesetz wären nur noch Fahrzeuge befreit, die vor dem 1. Januar 2026 zugelassen werden.“		
Quelle:	Heute im Deutschen Bundestag, Nr. 657 v. 02.12.25	K. L.

13. Unzulässige Beweiserhebung durch MonoCam

Das OLG Koblenz hat die unzulässige Beweiserhebung mittels MonoCam bei einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nutzens eines Handys während der Fahrt festgestellt: „Die Überwachung des fließenden Verkehrs durch das „MonoCam“-System in Form einer Aufnahme, Zwischenspeicherung und Auswertung von Bildaufnahmen des Kennzeichens und des Fahrzeugführers vorbeifahrender Kraftfahrzeuge stellt jedenfalls im Tatzeitpunkt mangels einer gesetzlichen Grundlage eine rechtswidrige Beweiserhebung dar.“

Zudem verweist das OLG auf folgende Begründung:

Strafprozessuale Eingriffsgrundlagen ... scheiden aus, da sie zumindest den Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit voraussetzen, deren weiterer Aufklärung die Maßnahme dienen soll.... Hieran fehlt es jedoch; vielmehr werden die Daten der Verkehrsteilnehmer anlass- und unterschiedslos, damit verdachtsunabhängig erhoben. Sie dienen der allein vorsorglichen Ermittlung, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. In den „Trefferfällen“ besteht zwar eine Verdachtslage. Diese liegt jedoch nicht vor der, sondern erst durch die Maßnahme vor; die grundrechtsrelevante Datenerhebung ist zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt.“

Und schließlich stellt das OLG fest:

„Aus dem Beweiserhebungsverbot folgt ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des von dem Betroffenen und seinem Fahrzeug generierten und im zugrunde liegenden Verfahren als Beweismittel verwendeten Lichtbildes.“

Quelle:	OLG Koblenz, Beschl. v. 10.10.2025 – Az 2 ORbs 31 SsRs 158/23, Burhoff, Richter am OLG a.D. v. 07.12.25	K. L.
---------	---	-------

14. Fahrverbot für einen Landwirt

Das OLG Brandenburg hatte über ein Fahrverbot für einen Landwirt zu entscheiden. Es stellte fest: „Allein der Umstand, dass der Betroffene als selbstständiger Landwirt in der „heißen Phase“ seiner Erwerbstätigkeit unter der Verwendung von Landmaschinen nachgehen müsse, rechtfertigt die Annahme einer besonderen Härte bzw. eine Beschränkung des Fahrverbots auf Personenkraftwagen ohne weiteren Vortrag und unter Berücksichtigung der erheblichen Voreintragen des Betroffenen nicht.“

Quelle:	OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.10.2025 – 1 ORbs 181/25, Burhoff, Richter am OLG a.D. v. 07.12.25	K. L.
---------	--	-------

Aktuelles immer in den sozialen Medien



Homepage
Verkehrswacht Münster



Verkehrswacht Münster
bei WhatsApp



Verkehrswacht Münster
bei Instagram

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>